

17/SN-320/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.720/7-7/93

An das  
Präsidium des Nationalratesi n W i e n

1010 Wien, den 3. Oktober 1993

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Peter GAMAUF

Klappe: 6247

Betrifft: Besoldungsreform-Gesetz 1993;  
Stellungnahme.

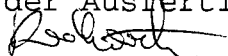
Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	61-GE/19-93
Datum:	5. OKT. 1993
Verteilt	05. Okt. 1993

Dr. Moser

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundespersonalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungsakademiegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührentzulagengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993), zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.720/7-7/93

An das  
Bundeskanzleramt

in W i e n

1010 Wien, den 3. Oktober 1993

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Peter GAMAUF

Klappe: 6247

Betrifft: Besoldungsreform-Gesetz 1993;  
Stellungnahme.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt zu dem mit Note vom 17. August 1993, GZ. 921.301/1-II/A/1/93, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungsakademiegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993) wie folgt Stellung:

A. Zu Artikel I - Änderung des BDG 1979:

Zu Z. 11 § 38 Abs. 2:

In der Z. 2 des § 38 Abs. 2 des Entwurfes wäre zu klären, ob unter der "nicht ordnungsgemäßen Erfüllung" der dienstlichen Aufgaben mangelnde Dienstleistung oder nicht entsprechendes Verhalten im Dienst bei korrekter Aufgabenerfüllung, wie die Erläuterungen suggerieren, zu verstehen ist.

Die Erläuterungen führen als persönlichen Grund, bei dessen Vorliegen die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten nicht mehr gewährleistet ist, u.a. einen "erheblichen Ansehens - und Autori-

tätsverlust des Beamten\* infolge einer strafgesetzlichen Verurteilung an. Dieser Grund scheint mit dem Gesetzestext nicht vereinbar zu sein, da der Tatbestand des Abs. 2 Z. 2 eine nachweisliche Ermahnung des Beamten verlangt, diese aber im Hinblick auf den genannten Grund praktisch sinnlos erscheint.

Zu Z. 14 § 41a Abs. 1:

Durch die Änderung des § 87 Abs. 6 BDG 1979 (Art. I Z. 22 d.E.) soll eine Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung der Leistungsfeststellungskommission an die Berufungskommission eingeführt werden. Diese Zuständigkeit der Berufungskommission müßte in § 41a Abs. 1 BDG 1979 (i.d.F.d.E.) angeführt werden.

Zu Z. 14 § 41b Abs. 2:

Da auch Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Karenzurlaub aus Anlaß der Geburt eines Kindes haben, ohne daß dieser vom Dienstgeber bewilligt werden müßte, ist nach der Formulierung "Erteilung eines Urlaubs von mehr als 3 Monaten", fraglich, ob beabsichtigt ist, in Abs. 2 auch diesen Karenzurlaub zu erfassen. Ist dies beabsichtigt, wäre dies in der Formulierung klarzustellen.

Zu Z. 17 § 45a:

Die Einführung eines verpflichtenden Mitarbeitergespräches wird als sinnvolle Maßnahme der Personalentwicklung grundsätzlich begrüßt. Abgelehnt wird jedoch der im vorliegenden Entwurf vorgesehene strenge Formalismus. Wesentlich wäre dagegen, daß in diesem Bereich jede bürokratische Überfrachtung vermieden wird, damit dieses wichtige Instrument nicht zu einer inhaltslosen institutionellen Hülse degradiert wird.

Die vorgesehene Weiterleitung eines Teiles des Mitarbeitergespräches an die personalführende Stelle sollte im Sinne einer verwaltungsökonomischen Vorgangsweise auf diejenigen Fälle reduziert werden, in denen auch tatsächlich konkrete Veranlassungen seitens der personalführenden Stelle erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang erscheint auch die dem übergeordneten Vorgesetzten zugeordnete Rolle als "Schiedsrichter" bei divergierenden Ansichten von Mitarbeitern und Vorgesetzten wenig geglückt und entbehrlich, da diese das Mitarbeitergespräch wieder allzusehr in die Nähe der Leistungsfeststellung rücken könnte und natürlich auch Einfluß auf die unbedingt geboten erscheinende Vertraulichkeit dieser Gespräche hätte.

Weiters muß ausgeschlossen werden, daß das Mitarbeitergespräch von Vorgesetzten als Mittel der Disziplinierung mißverstanden und mißbraucht wird.

Zu Z. 17 § 45b:

Im Zusammenhang mit der Teambesprechung ergibt sich die Frage, was unter "Organisationseinheit" zu verstehen ist. Sind darunter z.B. nur Abteilungen zu verstehen, oder soll die Teambesprechung auch in der Gruppe oder Sektion stattfinden? Im Hinblick auf die in Abs.2 genannten Ziele (Koordination, Informationsfluß) wäre die Frage im letzteren Sinne zu beantworten.

Zu Z. 23 § 136 Abs. 2:

Durch die Reduktion der Funktionsgruppen in der Verwendungsgruppe A 1 von ursprünglich 12 auf nunmehr 9 zeichnet sich für die mittlere und untere Führungsebene eine unzulässige Zusammenballung bisher unterschiedlicher Bewertungen in gleichen Funktionsgruppen ab.

Zu Z. 23 § 136 und Z. 51:

Zu den vorgesehenen Richtverwendungen wird ganz allgemein angemerkt, daß es praktikabler wäre, auf die Anführung von Richtverwendungen im Gesetz zu verzichten und statt dessen dem zuständigen Bundesminister die Kompetenz einzuräumen - im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler - Richtverwendungen für seinen Ressortbereich durch Rechtsverordnung festzulegen. Andernfalls besteht das Problem, daß

Organisationsänderungen, die Auswirkungen auf Richtverwendungen haben, jeweils eine Novellierung des BDG 1979 voraussetzen.

Weiters erscheint es sonderbar, wenn bereits zum jetzigen Zeitpunkt konkrete Arbeitsplätze als Richtverwendungen bestimmten Verwendungs- bzw. Funktionsgruppen zugeordnet werden, ohne alle Ergebnisse der Arbeitsplatzbewertung zu kennen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht daher davon aus, daß die endgültige Festlegung der Richtverwendungen erst nach Vorliegen der Bewertungsergebnisse erfolgt bzw. die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Richtverwendungen nur zur groben Orientierung dienen sollen.

Unabhängig davon erscheint die generelle Zuordnung des Arbeitsplatzes eines Referenten der Verwendungsgruppe A 2 bei einem Landesinvalidenamt in die Grundlaufbahn (Anlage 1 Ziffer 2.10 lit. b zum BDG 1979) nicht gerechtfertigt, wenn ein Referent für einfachere Aufgaben in einer Buchhaltung (Anlage 1 Ziffer 2.9 lit.a) in der Funktionsgruppe 1 aufscheint. Auch Referenten in nachgeordneten Dienststellen, die außerhalb einer Buchhaltung tätig sind, müssen grundsätzlich die Möglichkeit haben, einer Funktionsgruppe zugeordnet zu werden.

Zu Z. 44 § 253 Abs. 1:

Die den Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung eingeräumte freie Wahlmöglichkeit, in die neue Besoldungsgruppe zu optieren oder in ihrer bisherigen Besoldungsgruppe zu verbleiben, muß dadurch abgesichert werden, daß sichergestellt wird, daß die Beförderungen der Beamten weiterhin nach den derzeit geltenden Richtlinien erfolgen und nicht durch laufende Verschlechterungen der Beförderungspraxis ein Druck zum Wechsel in die neue Besoldungsgruppe erzeugt wird. Auch müßten Neubewertungen von Arbeitsplätzen im bisherigen Schema weiterhin möglich sein.

Zu Z. 44 § 252 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung wird die ständige Betrauung mit einer befristeten Funktion gemäß § 140 BDG 1979 i.d.F.d.E. an eine Option

in die neue Besoldungsgruppe gebunden, um eine Umgehung der - nur für das neue Schema geltenden - Befristung zu vermeiden.

Es ist aber nicht einzusehen, warum ein Beamter nicht auch bei Verbleib in seinem bisherigen Schema nur befristet mit einer Leitungsfunktion betraut werden sollte; er hätte dann zwar keine besoldungsrechtlichen Vorteile aus seiner Bestellung bzw. nur die derzeit mit einer Bestellung verbundenen besoldungsrechtlichen Vorteile, würde aber bei einem allfälligen Verlust der Leitungsfunktion seine erreichte besoldungsrechtliche Stellung behalten.

Sollte diese Bestimmung nicht im oben dargestellten Sinn geändert werden, wäre zweifellos damit zu rechnen, daß sich viele hochqualifizierte Beamte der obersten Dienstklassen nicht mehr um befristete Leitungsfunktionen bewerben werden.

Zu Z. 51 Anlage 1 Punkt 1.12:

In der Anlage 1 zum BDG 1979 wird unter Punkt 1.12 als Ernennungserfordernis die Hochschulbildung angeführt und auf § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und in diesem wieder auf § 13 Abs.1 lit.a leg.cit. verwiesen. Das Ernennungserfordernis kann somit nur durch ein Diplomstudium, das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dient, erbracht werden. Es wird angeregt, auch die in § 13 Abs.1 lit.b leg.cit. angeführten Kurzstudien, die eine selbständige Berufsvorbildung vermitteln (z.B. Versicherungsmathematik) anzuerkennen.

B. Zu Artikel II - Änderung des Gehaltsgesetzes 1956:

Zu Z. 11 § 30 Abs. 1:

Erklärtes Ziel des vorliegenden Entwurfes ist es unter anderem, gerade für jüngere Bedienstete in hervorgehobenen Verwendungen eine unmittelbare Abgeltung ihrer Leistungen zu ermöglichen.

Im Hinblick auf dieses Ziel erscheint es jedoch inkonsequent, die Höhe der Funktionszulage in derart hohem Maß von einer "Erfahrungs- und Dienstalterskomponente" abhängig zu machen.

Da die Höhe der Funktionszulage in der Funktionsstufe 4 bis zum 6-fachen des in der Funktionsstufe 1 gebührenden Betrages ausmachen kann, darf davon ausgegangen werden, daß die Sinnhaftigkeit eines solcher Systems bei den jüngeren Führungskräften kritisch hinterfragt werden wird. Dies um so mehr, als die Dienstalterskomponente im Rahmen der Grundlaufbahn, welche innerhalb von 19 Gehaltsstufen zum Teil eine Verdoppelung des Anfangsbezuges vorsieht, ausreichend repräsentiert erscheint. Eine Reduktion der Funktionszulage mangels Erfahrung etwa in den ersten beiden Jahren würde hier als leistungsadäquate Komponente genügen.

Zu Z. 11 § 30 Abs. 1 und 4:

Die unterschiedliche Höhe der Funktionszulage in der Verwendungsgruppe A 1 Funktionsgruppe 5 bzw. der Verwendungsgruppe A 2 Funktionsgruppe 8 und den übrigen Funktionsgruppen des § 30 Abs. 1 des Entwurfes wird damit begründet, daß mit den beiden oben angeführten Funktionszulagen alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten gelten, während neben den sonstigen Funktionszulagen des § 30 Abs.1 des Entwurfes eine Abgeltung von Mehrleistungen möglich ist.

Einem Beamten, dem im Zeitpunkt seiner Optierung in die neue Besoldungsgruppe viele Überstunden angeordnet sind, kann durch eine spätere Reduzierung der Überstunden ein - unvorhersehbarer - erheblicher Einkommensverlust entstehen, da er dann nur mehr Anspruch auf eine - relativ geringe - Funktionszulage ohne Mehrleistungskomponente hätte.

Zu Z. 11 §§ 30, 31 und 35:

Welche besoldungs- und pensionsrechtlichen Auswirkungen treten hinsichtlich der Funktionszulage ein, wenn ein Beamter einer niedrigeren Verwendungsgruppe dauernd mit der Wahrnehmung eines Arbeitsplatzes einer höheren Verwendungsgruppe betraut wird, ohne in diese Verwendungsgruppe ernannt zu werden (etwa weil er das besondere Ernennungserfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nicht erfüllt) ?

§ 30 Abs. 1, 2. Satz des Entwurfes stellt auf die Zugehörigkeit des Beamten zur jeweiligen Verwendungsgruppe ab:

"Sie (die Funktionszulage) beträgt für Beamte der Verwendungsgruppe A.. in der Funktionsgruppe .. S .....".

§ 31 Abs. 1 des Entwurfes stellt dagegen auf den Arbeitsplatz, den ein Beamter innehat, ab:

"Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, der mit der Ausübung einer gemäß § 140 BDG 1979 zeitlich begrenzten Funktion der Funktionsgruppen 6 oder 7 der Verwendungsgruppe A 1 betraut ist, gebührt eine ruhegenüßfähige Funktionszulage."

Dies würde bedeuten, daß im Fall der Übernahme einer der in § 30 Abs. 1 des Entwurfes aufgezählten Funktionen durch einen Beamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe dieser nur Anspruch auf eine nicht ruhegenüßfähige - Funktionsabgeltung gemäß § 35 Abs.1 des Entwurfes hätte.

Handelt es sich dagegen um eine in § 31 Abs. 1 des Entwurfes aufgezählte Funktion, käme es auf die Verwendungsgruppe, in die der Beamte ernannt ist, nicht an; entscheidend wäre allein die Bewertung des Arbeitsplatzes und die Funktionszulage wäre daher ruhegenüßfähig.

Es stellt sich die Frage, ob diese Differenzierung beabsichtigt ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich eine weitere Frage: In welche Funktionsgruppe der niedrigeren Verwendungsgruppe wird ein Beamter ernannt, der dauernd auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe verwendet wird, ohne in diese Verwendungsgruppe ernannt zu sein?

Zu Z. 11 § 33 Abs. 1:

Nach dem Wortlaut des § 33 Abs. 1 des Entwurfes würde ein Beamter, der von der Überstellungsmöglichkeit Gebrauch macht und der schon vor der Zuerkennung einer Funktion mit Fixgehalt diese Funktion



(z.B. Sektionschef nach altem Recht ohne Fixgehalt) ausgeübt hat, im Falle der Pensionierung während der ersten vier Jahre einen Ruhegenuß erhalten, der nicht nach dem Fixgehalt bemessen wird, sondern nach dem Einkommen vor der letzten Ernennung. Ein Sektionschef, der in ein Sektionschefeinkommen übergeleitet wird, hätte nach dem Wortlaut des § 33 Abs. 1 des Entwurfes einen Ruhegenuß zu erhalten, der dem eines Ministerialrates entspricht, also der Funktion "die er unmittelbar vor der Betrauung einer mit Fixgehalt ausgestatteten Funktion bekleidet hat". Diese Schlußfolgerung ergibt sich daraus, daß ein Sektionsleiter jedenfalls eine mit Fixgehalt ausgestattete Funktion und § 33 Abs.1 auf das Gehalt vor der Betrauung mit einer solchen Funktion abstellt. Daß dieses Ergebnis nicht gemeint sein kann, ist offensichtlich. Das Gesetz wäre daher dem Gewollten anzugleichen, wonach die Bemessung - wie die Erläuterungen ausführen - nach der zuletzt ausgeübten Verwendung unter Berücksichtigung möglicher Vorrückungen erfolgen soll.

Zu Z. 39 § 108:

Diese Gesetzesstelle wäre deutlicher und unmißverständlicher, wenn - im Gesetzestext und nicht bloß in den Erläuternden Bemerkungen - klargestellt würde, daß längere Wartezeiten, die sich ausschließlich aufgrund des Ergebnisses der Leistungsfeststellung oder einer verspäteten Übernahme eines Arbeitsplatzes, auf dem eine Beförderung möglich war, bei der Überleitung in die neue Besoldungsgruppe gemäß § 107 des Entwurfes nicht berücksichtigt werden.

C. Zu Artikel XI - Änderung des BMG 1986:

Zu Z 1 § 9 Abs. 3:

§ 9 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes in der vorgesehenen Fassung ermöglicht es, auch andere Personen als Bundesbeamte mit Leitungsfunktionen zu betrauen. Auch wenn man dem Grundanliegen dieser Bestimmung positiv gegenübersteht, ist die Ausgestaltung zu bemängeln. Zunächst fragt sich, was unter einer "vorübergehend eingerichteten" Leitungsfunktion zu verstehen ist. Wer bestimmt

die Dauer dieser Leitungsfunktion (üblicherweise werden Organisationseinheiten nicht befristet eingerichtet)? Was ist, wenn diese "vorübergehend" eingerichtete Leitungsfunktion letztendlich in eine unbefristete umgewandelt wird?

Darüber hinaus ist diese Bestimmung ohnehin bedeutungslos, da auch bei dauernd eingerichteten Leitungsfunktionen die Bestellung von Extranen möglich ist, wenn "sonstige gewichtige Gründe" vorliegen. Welche gewichtigen Gründe das sein sollen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Auch eine gleichwertige Ausbildung oder gleichwertige Fähigkeiten wie bei einem Bundesbediensteten sind offenbar nicht gefordert. Damit werden zwei Gruppen von Bewerbern geschaffen. Solche, die sich offenbar strengen Qualitätsanforderungen mit Ausbildungsvoraussetzungen stellen müssen und solche, für deren Bestellung "gewichtige" (uneingeschränkter Ermessensspielraum) Gründe sprechen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

